



Regierungsratsbeschluss vom 29. September 2015

Ratschlag zu einem Gesetz betreffend die Pensionskasse des Kantons Basel-Stadt (Pensionskassengesetz); Wirksamkeit, Genehmigung Anschlussvertrag und Staatsgarantie

P121065

1. Der Regierungsrat beschliesst, die §§ 1 – 8 sowie 14 und 15 des Pensionskassengesetzes vom 4. Juni 2014 (nPKG) per 1. Januar 2016 wirksam zu erklären.
2. Der Regierungsrat genehmigt den Anschlussvertrag.
3. Die Pensionskasse Basel-Stadt führt ab dem 1. Januar 2016 die Vorsorgewerke des Bereichs Staat, der Basler Verkehrsbetriebe, der Industriellen Werke Basel, des Universitätsspitals Basel, der Universitären Psychiatrischen Klinik Basel, des Felix Platter-Spitals sowie der Gemeinde Riehen im System der Teilkapitalisierung.
4. Der Kanton Basel-Stadt gewährt für die Vorsorgewerke des Bereichs Staat, der Basler Verkehrsbetriebe, der Industriellen Werke Basel, des Universitätsspitals Basel, der Universitären Psychiatrischen Klinik Basel und des Felix Platter-Spitals ab dem 01.01.2016 eine Staatsgarantie.
5. Der Regierungsrat bestätigt, dass für das Vorsorgewerk der Gemeinde Riehen eine Staatsgarantie gemäss § 6 nPKG der Gemeinde Riehen vorliegt.
6. Die Staatsgarantie garantiert für die Vorsorgewerke in Teilkapitalisierung folgende Leistungen, soweit ihr jeweiliger Deckungsgrad nicht unter 80% liegt (sowohl per 01.01.2012 als auch per Ende 2014 weisen alle diese Vorsorgewerke einen Deckungsgrad von über 80% aus, sodass Stand heute kein Anteil der Unterdeckung nicht durch die Staatsgarantie gedeckt wäre):
 - a. Alters-, Risiko- und Austrittsleistungen,
 - b. Austrittsleistungen eines in Teilliquidation austretenden Versichertenbestands sowie
 - c. versicherungstechnische Fehlbeträge, die als Folge einer Teilliquidation beim verbleibenden Versichertenbestand entstehen.

7. Die Staatsgarantie per 1.1.2012 beträgt 1'786 Mio. Franken für die sechs Vorsorgewerke des Bereichs Staat sowie seiner Beteiligungen und 37 Mio. Franken für jenes der Gemeinde Riehen.
8. Für denjenigen Teil der Leistungen, für die ihr jeweiliger Deckungsgrad unter 80% liegt, besteht keine Staatsgarantie. Stand heute besteht kein solcher Anteil.
9. Sind für ein Vorsorgewerk die in § 6 nPKG Abs. 2 aufgeführten Bedingungen für den Wegfall der Staatsgarantie erfüllt, entfällt für dieses die Garantie gemäss Ziffer 4.
10. Dieser Beschluss über die Staatsgarantie wird aufgehoben, sobald für die Vorsorgewerke des Bereichs Staat, der Basler Verkehrsbetriebe, der Industriellen Werke Basel, des Universitätsspitals Basel, der Universitären Psychiatrischen Klinik Basel, des Felix Platter-Spitals sowie der Gemeinde Riehen keine Staatsgarantie mehr besteht.

Begründung

Die notwendigen organisatorischen und regulatorischen Vorkehrungen wurden im Hinblick auf den 1. Januar 2016 getroffen, weshalb das Gesetz auf den 1. Januar 2016 wirksam erklärt werden kann. Die Pensionskasse Basel-Stadt führt ab dem 1. Januar 2016 die Vorsorgewerke des Bereichs Staat, der Basler Verkehrsbetriebe, der Industriellen Werke Basel, des Universitätsspitals Basel, der Universitären Psychiatrischen Klinik Basel, des Felix Platter-Spitals sowie der Gemeinde Riehen im System der Teilkapitalisierung. Der Regierungsrat gewährt die dafür nötige Staatsgarantie für die genannten Vorsorgewerke.

